

✓ ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 8.9.1986

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1986
Zl. 06 0102&6-IV/6/86

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 22 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 57 GE 86

Datum: 08. SEP. 1986

Verteilt 10. SEP. 1986

Rosner
Dr Wasserbauer

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

22 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am - 5. Sep. 1986

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1986

Zl. 06 0102/6-IV/6/86

An das
Bundesministerium für Finanzen
Postfach 2
1015 Wien

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 nimmt der österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Die im Abschnitt 1 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, von denen Dienstnehmer betroffen sind, werden im großen und ganzen begrüßt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die für den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages maßgebliche Einkommensgrenze des Ehepartners wesentlich zu erhöhen. Die 10.000,-S-Grenze besteht nunmehr seit 1.1.1975. Bei Berücksichtigung des Werbungskostenpauschales fällt der Alleinverdienerabsetzbetrag bereits ab einem monatlichen Einkommen von S 1.242,- weg. Die Höhe des Alleinverdienerabsetzbetrages von S 3.900,- bedingt, daß ein Dienstnehmer, der die oben genannte Einkommensgrenze knapp überschreitet, drei Monate allein zum Ausgleich für den Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrages arbeitet. Bei einer vom Dienstnehmer oftmals gar nicht zu beeinflussenden Dauer des Dienstverhältnisses von z.B. nur drei Monaten führt dies zum Ergebnis, daß das Familieneinkommen überhaupt nicht steigt.

Dies wiegt umso schwerer, wenn es sich um Familien mit mehreren Kindern handelt: Durch die - wie gesagt - begrüßenswerte Staffelung des Alleinverdienerabsetzbetrages nach Anzahl der Kinder wird aber auch der steuerliche Nachteil durch Aufnahme einer (Neben)Beschäftigung bei gleichem Einkommen umso größer, je mehr Kinder im Sinne des § 119 EStG vorhanden sind. Damit wird jedoch die familienfreundliche Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages konterkariert.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auch die Einkommensgrenze für den Alleinverdienerabsetzbetrag mit der Anzahl der Kinder im Sinne des § 119 EStG ansteigen zu lassen.

Abschließend sei einmal mehr daran erinnert, daß der Landarbeiterfreibetrag seit 1951 in seiner Höhe unverändert geblieben ist. Eine Anpassung des Landarbeiterfreibetrages an die geänderten Geldwertverhältnisse ist daher dringlich erforderlich.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)